

BGer 5A_227/2016 vom 23. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_227_2016

FR: TF 5A_227/2016 du 23 mars 2016

IT: TF 5A_227/2016 del 23 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 19. Februar 2016 trat das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn auf eine Beschwerde der B._____ nicht ein und erhob keine Kosten. Der im kantonalen Verfahren als Beschwerdegegner aufgeführte A._____ hat am 21. März 2016 gegen den vorgenannten Entscheid beim Bundesgericht Beschwerde erhoben.

E. 2

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Urteil nicht beschwert und verfügt damit über kein schützenswertes Interesse an dessen Aufhebung bzw. Änderung (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde ist somit im vereinfachten Verfahren durch den Präsidenten der Abteilung (Art. 108 Abs. 1 bzw. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG) unter Kostenfolge für den Beschwerdeführer (Art. 66 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.